

Der Vorsorgevertrag

(Aufsatz von Herrn RA Rohland, Hannover)

Jeder kann selbst bestimmen, wer was erben soll, d.h. was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschehen soll. Entsprechende Regelungen werden als letztwillige Verfügungen bezeichnet, die in Form eines Testamentes oder Erbvertrages getroffen werden. Der hier erörterte Bestattungsvorsorgevertrag ist keine derartige, letztwillig Verfügung, sondern ein Vertrag, der die Durchführung der Bestattung entsprechend den Wünschen und Vorstellungen des Auftraggebers sicherstellen soll.

Inhalt des Vorsorgevertrages ist also die Ausführung der eigenen Bestattung. Der Vertrag wird mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart und sollte rechtzeitig abgeschlossen werden, damit die Art und Weise der Bestattung auch tatsächlich entsprechend den eigenen Vorstellungen stattfindet und nicht in der Form, wie es die Angehörigen möglicherweise für richtig halten, da der Verstorbene dann nicht mehr befragt werden kann.

Der Bestattungsvorsorge-Vertrag ist ein atypischer, gesetzlich nicht geregelter Vertrag, der allerdings Elemente des Dienstvertrages (§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie des entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 675 BGB) enthält. Darin verpflichtet sich das Bestattungsunternehmen, alle mit der Durchführung der Bestattung des Auftraggebers zusammenhängenden Leistungen auszuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die anfallenden und im Vertrag geregelten Kosten zu bezahlen und den dafür erforderlichen Betrag bereits zu Lebzeiten auf einem Konto anzusparen bzw. zur Verfügung zu stellen. (z.Bsp. auf einem

Treuhandkonto). Eine finanzielle Absicherung ist allerdings nicht zwingende Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit eines Bestattungsvorsorgevertrags.

Wichtig ist, bei einem Vorsorgevertrag darauf zu achten, daß der Vertrag nur von den Vertragspartnern, d.h. dem Auftraggeber und dem Bestattungsunternehmen, nicht dagegen von Dritten ohne Zustimmung des Auftraggebers abgeändert werden kann. Letzteres muß insbesondere für die Zeit nach dem Tod des Auftraggebers bis zur Bestattung in der gewünschten Form gelten.

Gleiches muß für das auf einem Treuhandkonto bei einer Bank festgelegte Geld für die Bestreitung der Bestattungskosten gelten. Voraussetzung dafür ist, daß die Forderung aus dem Treuhandkonto gegen die Bank vom Auftraggeber an den Bestattungsunternehmer abgetreten wird, wobei die Abtretung ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, daß der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Betrag vom Bestattungsunternehmen zur Erfüllung des Vorsorgevertrages verwandt wird und der Bestattungsunternehmer nicht berechtigt ist, die Forderung abzutreten oder zu verpfänden. Mit einer entsprechenden Regelung wird erreicht, daß das Guthaben auf dem Treuhandkonto zur Ausgleichung der Verbindlichkeiten für die Ausführung des Bestattungsauftrages letztendlich auch tatsächlich zur Verfügung steht.

RA Rohland
Adenauerallee 12
30175 Hannover

In der 5. Generation Ihr Helfer im Trauerfall

